

Keine Kostenerstattung für das Einfrieren von Samenzellen

Düsseldorf, 18.11.2009

Der gesetzlich krankenversicherte Kläger beehrte von seiner Krankenkasse die Übernahme der Kosten für das Einfrieren und Lagern von Samenzellen, da er aufgrund einer bevorstehenden Hodenkrebsoperation und Chemotherapie zeugungsunfähig zu werden drohte. Das Sozialgericht Aachen hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Kostenübernahmeanspruch gegen seine Krankenkasse. Zwar gilt auch hier, dass zur Krankenbehandlung auch Leistungen zur Herstellung der Zeugungsfähigkeit gehören, wenn diese durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation verloren gegangen ist. Welche Maßnahmen hierfür in Betracht kämen, bestimme jedoch der Gemeinsame Bundesausschuss in entsprechenden Richtlinien. ARAG Experten machen deutlich, dass In den Richtlinie die Kryokonservierung aber ausgeschlossen ist (SG Aachen, Az.: S 13 KR 115/09).



ARAG Versicherungen
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Brigitta Mehring
Konzernkommunikation
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60
Fax: 02 11 / 9 63-20 25
E-Mail:
brigitta.mehring@ARAG.de
Internet: <http://www.ARAG.de>

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand:
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf, HRB 1371
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995